

Zwischen

der IGA

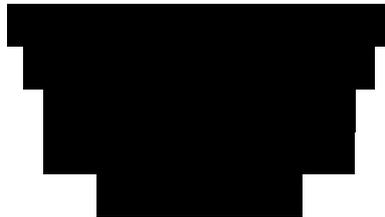
Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Autobahnen
und andere Bundesfernstraßen mbH, Berlin
vertreten durch den Aufsichtsrat,
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden
Herrn Staatssekretär Dr. Gerhard Schulz

im Folgenden „Gesellschaft“ genannt,

der VIFG Verkehrsinfrastruktur-
finanzierungsgesellschaft mbH, Berlin
vertreten durch den Aufsichtsrat,
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden,
Herrn Karl-Heinz Görrissen

im Folgenden VIFG mbH genannt

und



- Im Folgenden „Geschäftsführer“ genannt -

wird folgender **Anstellungsvertrag** geschlossen:

§ 1 Aufgaben und Pflichten

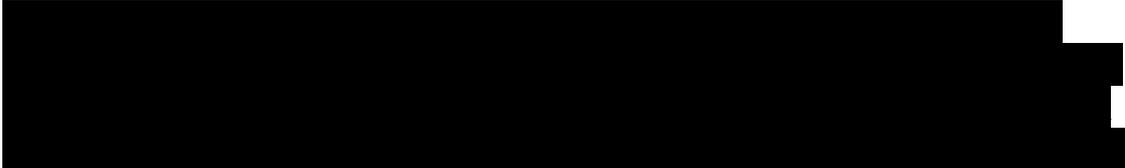
- (1)  ist durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 13.09.2018, nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss vom 13.09.2018, mit Wirkung zum 13.09.2018 bis zum 28.02.2019 befristet als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte gemeinsam mit dem anderen Geschäftsführer nach Maßgabe dieses Vertrages, der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung umfasst das Aufgabengebiet des Geschäftsführers für die Zeit seiner Bestellung die Leitung folgender Unternehmensbereiche:
- a) Aufbau der Bereiche Organisation, interner Service und Finanzen, Korruptionsbekämpfung und Compliance,
 - b) Organisationsentwicklung und Change Management,
 - c) Migration insbesondere von Personal, Daten und Sachmitteln im Zuge des Transformationsprozesses,
 - d) Tarifvertragsverhandlungen.
 - e) Aufbau der Bereiche für die technischen Fragestellungen sowie für die Unternehmensstrategie, Personal (mit Aus- und Fortbildung), Digitalisierung und Unternehmenskommunikation
- (3) Der Geschäftsführer wird seine Arbeitskraft im Rahmen des Erforderlichen der Gesellschaft widmen. Jede anderweitige Tätigkeit im beruflichen Bereich, insbesondere die Wahl oder Bestellung zum Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer anderen Gesellschaft oder eines entsprechenden Organs, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Das gleiche gilt für die Übernahme eines Mandates in einer Interessenvertretung und die Annahme eines Ehrenamtes. [REDACTED]
- (4) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, dem für die parlamentarische Kontrolle von Bundesbeteiligungen zuständigen, in § 69a Bundeshaushaltsordnung (BHO) benannten Gremium auf Verlangen Auskunft zu geben.
- (5) [REDACTED]
- (6) Nebentätigkeiten oder sonstige Mandate, die [REDACTED] aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Geschäftsführung der Gesellschaft wahrnimmt, wird er bei Beendigung dieses Vertrages niederlegen. Entschädigungs-, Ausgleichs- oder ähnliche Ansprüche stehen [REDACTED] aus der Niederlegung gegen die Gesellschaft nicht zu.
- (7) Der Geschäftsführer darf im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Er wird sich während der Dauer des Anstellungsvertrages nicht an einem Unternehmen beteiligen, das mit der Gesellschaft oder einem

mit ihr verbundenen Unternehmen in Wettbewerb steht oder in wesentlichem Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des betreffenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung.

- (8) Für Erfindungen, die der Geschäftsführer während der Dauer des Anstellungsvertrages macht, gelten die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Verwertung von technischen oder organisatorischen Verbesserungsvorschlägen des Geschäftsführers steht ohne besondere Vergütung ausschließlich der Gesellschaft zu.
- (9) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, über Angelegenheiten der Gesellschaft und über sonstige ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten, insbesondere Kenntnisse von internen Vorgängen und Arbeitsverhältnissen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht offenkundig sind. Diese Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses fort.
- (10) Der Geschäftsführer wird im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Leistungen und Geschenke Dritter, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Geschäftsführer stehen, dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates angenommen werden. Von einer stillschweigenden Zustimmung ist auszugehen, soweit es sich um ein im allgemeinen Geschäftsverkehr gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk mit einem geringen Gegenwert handelt und die Nichtannahme als Verstoß gegen die Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit gewertet würde.

§ 2 Vertragszeit

- (1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 13.09.2018. geschlossen.
- (2) Der Vertrag ist befristet. Er endet, ohne das es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 28.02.2019.
- (3) Der Vertrag endet vorzeitig, wenn die Bestellung des Geschäftsführers widerrufen wird oder wenn der Geschäftsführer sein Amt aus wichtigem Grund vorzeitig einseitig niederlegt.
- (4) 

[REDACTED]

§ 3 Vergütung

(1)

[REDACTED]

(2) Weihnachtsgratifikationen, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen für Überzeit, Vergütungen für entgangenen Urlaub, Abgeltung von nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Versicherungsbeiträgen, Mietzuschüsse oder andere Nebenleistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden nicht gewährt.

(3) Der Geschäftsführer stimmt zu, dass die Vergütung durch die Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses und im Corporate Governance Bericht sowie durch die Beteiligungsverwaltung des Bundes, in Veröffentlichungen des Bundes unter Nennung des Namens, veröffentlicht wird. Der Geschäftsführer stimmt ferner zu, dass auch Leistungen, die ihm für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe eines Geschäftsjahres gewährt worden sind, durch die Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses und im Corporate Governance Bericht sowie in Veröffentlichungen des Bundes unter Nennung des Namens ausgewiesen werden. Der Geschäftsführer verzichtet auf die Anwendung der Regelung in § 286 Abs. 4 HGB.

(4)

[REDACTED]

§ 4 Sonstige Leistungen

Reisekosten für Geschäftsreisen werden [REDACTED] in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der geltenden Einkommensteuerrichtlinien erstattet.

§ 5 Gehaltsfortzahlung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

(1) Bei einer vorübergehenden Arbeitsverhinderung, die durch Krankheit oder aus einem anderen von [REDACTED] nicht zu vertretenden Grund eintritt, hat [REDACTED] Anspruch auf Gewährung der Bezüge nach § 3 Abs. 1 bis zu einer ununterbrochenen Dauer von sechs Wochen.

(2)

[REDACTED]

§ 6 Dienort

Der Dienort des Geschäftsführers ist Berlin.

§ 7 Urlaub

Der Geschäftsführer hat [REDACTED] Anspruch auf einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen. Die Urlaubszeiten sind jeweils im Einvernehmen mit dem anderen Geschäftsführer festzulegen und der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates anzuzeigen. Kann der Jahresurlaub aus betrieblichen Gründen nicht angetreten werden, muss er spätestens bis zum 30. September des folgenden Jahres genommen werden. Eine geldliche Abfindung von Urlaubsansprüchen ist ausgeschlossen. [REDACTED]

[REDACTED]

§ 7 Versorgung und Hinterbliebenenversorgung

Stirbt der Geschäftsführer während der Dauer dieses Vertrages, so haben seine Witwe und seine Kinder, soweit diese das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch in der Berufsausbildung stehen, als Gesamtgläubiger Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge i.S. des § 3 Abs. 1 u. 2 für den Sterbemonat und für die drei folgenden Monate.

§ 9 Ersatzanspruch an Dritte

Wird [REDACTED] körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der [REDACTED] oder seinen Hinterbliebenen deswegen zusteht, insoweit auf die Gesellschaft über, als diese während der durch die Körperverletzung bedingten Arbeitsunfähigkeit zur Fortzahlung von Bezügen oder zu einer anderen Leistung verpflichtet ist. Die Ansprüche von [REDACTED] oder seinen Hinterbliebenen aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Haftung des Geschäftsführers

Bis zum Abschluss einer D&O-Versicherung für die Gesellschaft ist die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Die Kosten der D&O Versicherung für den Selbstbehalt für den Geschäftsführer werden vollständig von der Gesellschaft übernommen.

§ 11 Beendigung des Anstellungsvertrages

- (1) Das Anstellungsverhältnis endet,
 - mit Ablauf der Vertragszeit nach § 2,
 - drei Monate nach dem Ende des Monats, in dem die dauernde Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist. Dauernde Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Geschäftsführer nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Im Zweifelsfall wird ein Gutachten eines vom Aufsichtsrat benannten Arztes eingeholt. [REDACTED],
 - mit dem Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer durch Beschluss der des Aufsichtsrates und vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Im letztgenannten Fall befindet der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des Grundes für den Widerruf über die Zahlung und ggf. die Höhe einer angemessenen Abfindung zur Abgeltung der Vergütungsansprüche des Geschäftsführers aus diesem Vertrag. Die Höhe der Abfindung ist begrenzt durch den im Einzelfall niedrigeren Betrag von
 - a) der Summe der restlichen bis zum Ende der Vertragszeit geschuldeten Vergütung, oder
 - b) [REDACTED].

- (3) Von den vorstehenden Vorschriften unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses.
- (4) Der Geschäftsführer legt mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses alle Mandate oder Ämter nieder, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit bei der Gesellschaft oder in deren Interesse erfolgt sind. Er ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen, Entwürfe, Fotografien, Kopien, Dateien und dergleichen, die die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, unverzüglich mit Ausscheiden aus der Gesellschaft an diese herauszugeben.
- (5) Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses ist außerdem der Firmenwagen unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben.

§ 12 Steuern

Der Geschäftsführer hat alle aus diesem Vertrag gewährten geldwerten Vorteile zu seinen Lasten in eigener Verantwortung zu versteuern, es sei denn es sind im Vertrag ausdrücklich andere Regelungen getroffen.

§ 13 Ausschlussklausel

Alle Ansprüche des Geschäftsführers aus dem Anstellungsverhältnis sind innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie verwirkt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung vereinbart werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte, soll diejenige wirksame Bestimmung vereinbart werden, die nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, falls eine gütliche Einigung nicht gelingt, vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

der Sitz der Gesellschaft. Es bleibt den Parteien jedoch unbenommen, im einzelnen Fall ein Schiedsverfahren zu vereinbaren.

- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Pflichten aus diesem Vertrag auf etwaige Rechtsnachfolger der Gesellschaft übergehen. Diesen stehen auch alle Rechte aus diesem Vertrag zu.
- (5) Dieser Vertrag ist in vier Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eines erhält. Das vierte Exemplar wird beim Gesellschafter hinterlegt.

..... den

handelnd für die Gesellschaft

Unterschrift des Geschäftsführers

..... den

handelnd für die VIFG mbH